

Satzung

für den Jugendbeirat in der Gemeinde Melsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 58) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **21.06.2004** folgende Satzung für den Jugendbeirat in der Gemeinde Melsdorf erlassen:

§ 1 Arbeitsweise und Zielsetzung

1. Der Jugendbeirat vertritt die Interessen Jugendlicher gegenüber der Gemeinde Melsdorf und berät die Selbstverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.
2. Der Jugendbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse ohne Verzögerung an die Selbstverwaltung weiter.
3. Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung zum Sitzungsverlauf.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Jugendbeirat setzt sich aus bis zu 7 Mitgliedern zusammen.
2. In den Jugendbeirat können Jugendliche in einem Alter zwischen 10 und 18 Jahren gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirates müssen im Gemeindegebiet Melsdorf wohnhaft sein. Überschreitet ein Mitglied während einer Legislaturperiode das 18. Lebensjahr, bleibt es bis zur nächsten Wahl Mitglied des Jugendbeirates. Wer die Anforderungen nicht mehr erfüllt, scheidet aus dem Jugendbeirat aus.
4. Der Jugendbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden, eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
5. Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichzeit entscheidet dann das Los. Die Kandidaten eines Wahlganges mit den zweit meisten Stimmen sind automatisch Vertreter/Vertreterinnen des jeweiligen Amtes. Jede Person kann nur ein Amt übernehmen.
6. Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich.
7. Anwesenheit bei den Sitzungen ist Pflicht.

§ 3 Wahl

1. Die Wahl zum Jugendbeirat findet jährlich zu Beginn des Schuljahres im Rahmen einer Jugendeinwohnerversammlung statt. Die Wahl soll bis zum Beginn der Herbstferien abgeschlossen sein.
2. Wählen darf, wer seinen Wohnsitz im Gemeindegebiet Melsdorf hat und zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
3. Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Melsdorf unterstützt den Jugendbeirat bei organisatorischen Fragen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Melsdorf, 24.06.2004

Gemeinde Melsdorf

Dr. Detlef Ufert
Bürgermeister